

Verordnung zur Gestaltung der Palmaille

Vom 9. September 1952 (HmbBL I 21301-e)¹⁾

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die baupflegerische Gestaltung der Palmaille dient der auf der Südseite auf den Grundstücken Nr. 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65 und auf der Nordseite auf den Grundstücken Nr. 100, 102, 104, 106, 108, 112-114, 116, 118, 120, 122, 124 noch erhaltene historische Teil als architektonischer Maßstab.

(2) Der westliche Teil der Palmaille mit den auf der Nordseite gelegenen Grundstücken Nr. 29 bis 83, zusammen mit der Grünanlage sowie den Grundstücken Nr. 60 bis 132, ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen als eine bauliche Einheit zu betrachten.

(3) Für die baulichen Anlagen an der Palmaille wird gefordert:

- a) 3geschossige Bauweise mit einer Traufhöhe von 10,50 m,
- b) Dachneigung 35°,
- c) keine Dachauf- oder -ausbauten,
- d) keine Errichtung von Staffelgeschossen,
- e) Fassaden in einheitlich hellem Putz oder in hellem Naturstein.

§ 2

¹Die Anbringung von Werbemitteln und Lichtzeichen ist unzulässig. ²Ausgenommen sind nicht leuchtende und nicht angestrahlte Firmenbezeichnungen, sofern diese Bezeichnungen in einheitlichen, plastischen Goldbuchstaben in Antiquaschrift nicht höher als bis zur Fensterbrüstung des zweiten Obergeschosses angebracht werden. ³Die Höhe der Buchstaben darf 40 cm nicht überschreiten.

§ 3²⁾

(1) (aufgehoben)

(2) (aufgehoben)

(3) In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

¹⁾ Die Verordnung ist durch neueres Bauplanungsrecht teilweise verdrängt.

a) Im Geltungsbereich des Gesetzes vom 15. 2. 1965 (HmbGVBl. S. 23) ist die Verordnung außer Kraft getreten.

b) Im Geltungsbereich des Gesetzes vom 2. 3. 1977 (HmbGVBl. S. 58) ist die Verordnung nicht anzuwenden, soweit ihre Vorschriften den Festsetzungen des Gesetzes entgegenstehen.

c) Im Geltungsbereich des Gesetzes vom 28. 10. 1982 (HmbGVBl. S. 361) sind die Buchstaben a, b, und c von § 1 Absatz 3 der Verordnung außer Kraft getreten.

²⁾ Geändert 10. 12. 1969 (HmbGVBl. 1969 S. 249, 1970 S. 52), 15. 10. 1973 (HmbGVBl. S. 423)